



Informationsreglement

Der Staatsgerichtshof hat in seiner Sitzung vom 22. Oktober 2024, gestützt auf Art. 38 Abs. 3 des Informationsgesetzes (LGBl. 1999 Nr. 59 in der geltenden Fassung), folgendes Reglement über seine Informationstätigkeit beschlossen:

1. Der/die Präsident/in des Staatsgerichtshofes bestimmt eine/n Richter/in oder eine/n Mitarbeiter/in des Staatsgerichtshofes als Informationsbeauftragte/n.
2. Die Verlautbarungen des Staatsgerichtshofes, insbesondere die Sitzungsdaten von Fällen, die öffentlich verhandelt werden, werden unter Beachtung von Art. 21, Art. 22 Abs. 2 und Art. 23 Informationsgesetz den akkreditierten Medienschaffenden mitgeteilt und auf der Website des Staatsgerichtshofes kundgemacht.
3. Der Staatsgerichtshof veröffentlicht Entscheide gemäss Art. 57 Abs. 1 StGHG und Art. 24 Informationsgesetz in anonymisierter Form.
4. Über die anderen Tätigkeiten des Staatsgerichtshofes informiert dessen Präsident/in in Anwendung des Informationsgesetzes und der Verfassung. Er/Sie kann diese Aufgabe auch an den/die Informationsbeauftragte/n übertragen, der/die bei seiner/ihrer Erfüllung an die Weisungen des/der Präsidenten/in oder im Verhinderungsfall des/der stellvertretenden Präsidenten/in gebunden ist.
5. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft.

Vaduz, 22. Oktober 2024

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. Hoch', written over a horizontal line.

Dr. Hilmar Hoch
Präsident